

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2015

Vorlagen-Nr. 15-V-07-0006

Umgang mit Altkleidercontainern auf Grundstücken der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0454

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seit Anfang dieses Jahres das Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde, Beseitigungsverfügungen (Anl. 1) gegenüber gewerblichen Altkleidersammelungsunternehmen erlässt, die ihre Altkleidercontainer ohne Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum abstellen. Nach Ablauf der in der Verfügung gesetzten Räumungsfrist beauftragt das Ordnungsamt die ELW mit der Entfernung der Altkleidercontainer aus dem öffentlichen Verkehrsraum sowie mit deren Verwertung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. keine städtischen Grundstücke (sowohl der Ämter als auch der Eigenbetriebe) für die Aufstellung von gewerblichen Altkleidercontainern zur Verfügung gestellt werden. Gegebenenfalls bestehende Verträge sind durch die grundstücksverwaltenden Ämter oder Eigenbetriebe zu kündigen.
 - 2.2. bei den ELW eine zentrale Stelle zur Bearbeitung der ohne Genehmigung auf städtischen Grundstücken aufgestellten Altkleidercontainer für die Dauer von zunächst 2 Jahren eingerichtet wird. Für diese zentrale Bearbeitungsstelle wird eine Teilzeitkraft benötigt, die aus dem Personalbestand der ELW gewonnen wird.
 - 2.3. Altkleidercontainer, die ohne Genehmigung auf städtischen Grundstücken aufgestellt sind, unverzüglich an diese zentrale Bearbeitungsstelle zu melden sind. Die Ämter und Eigenbetriebe haben die Dienstleistung der zentralen Bearbeitungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die zentrale Bearbeitungsstelle wird sodann die Beseitigung der gemeldeten Altkleidercontainer veranlassen.
 - 2.4. für die Entfernung der Altkleidercontainer durch die zentrale Bearbeitungsstelle das grundstücksverwaltende Amt/Eigenbetrieb eine Sach- und Personalkostenpauschale von 180 € pro Container an die ELW zu erstatten hat. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Budget der jeweils betroffenen Ämter und Eigenbetriebe bereitgestellt und an die ELW im Rahmen halbjährlicher Abrechnungen erstattet. In dieser Pauschale sind bereits die möglichen Verwertungserlöse von Altkleidercontainern in Höhe von 20 € (Schrottwert) berücksichtigt.
 - 2.5. die Zuständigkeit des Ordnungsamtes, Abteilung Straßenverkehrsbehörde, für die Beseitigung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum von dieser Regelung unberührt bleibt.
3. Die Geschäftsführungen der städtischer Gesellschaften in unmittelbaren Beteiligungsverhältnissen werden angewiesen,

- 3.1. keine Grundstücke dieser Gesellschaften für die Aufstellung von gewerblichen Altkleidercontainern zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls bestehende Verträge sind zu kündigen.
- 3.2. mit den ELW einen Geschäftsbesorgungsvertrag (Anl. 2) abzuschließen, der die ELW bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag der jeweiligen Gesellschaft die auf deren Grundstück ohne Genehmigung aufgestellten Altkleidercontainer zu entfernen und zu verwerten. Die städtischen Gesellschaften haben unverzüglich die auf ihren Grundstücken ohne Genehmigung abgestellten Altkleidercontainer der zentralen Bearbeitungsstelle zu melden.
4. Soweit mittelbare Beteiligungsverhältnisse vorliegen, werden die Geschäftsführungen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften angewiesen, durch entsprechende Gesellschafterversammlungen der mittelbaren Gesellschaften die Festlegungen zu 3.1. und 3.2 entsprechend umzusetzen.
5. Die vorstehenden Beschlussziffern 3 und 4 gelten nicht für Aktiengesellschaften.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach derzeitigem Stand rund 50 Standorte im Stadtgebiet bekannt sind, an denen rund 60 nicht genehmigte Altkleidercontainer aufgestellt sind. Aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Jahr 2014 ist davon auszugehen, dass von diesen Containern ungefähr 30% auf Grundstücken städtischer Ämter und Eigenbetriebe sowie weitere 40% auf Grundstücken städtischer Gesellschaften liegen. Daraus ergeben sich voraussichtlich haushaltsmäßige Auswirkungen auf die Budgets der Ämter und Eigenbetriebe in Höhe von ca. 3.240 € und für die der städtischen Gesellschaften in Höhe von ca. 4.320 €.

(antragsgemäß Magistrat 10.11.2015 BP 0835)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2015
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2015
im Auftrag

1. Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
ELW
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock